

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer: **P-2012-B-0318/03**

Gegenstand: SWAP Wabenplatte unkaschiert bzw. kaschiert

Verwendungszweck: Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.1.2 - Ausgabe 2012/1:
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten
gestellt werden und die normalentflammbar (Klasse E) sind

Auftraggeber: SWAP (Sachsen) GmbH
Verbundwerkstoffe
Gewerbering 7
09669 Frankenberg/ Sa.
DEUTSCHLAND

Ausstellungsdatum: 23. August 2012

Geltungsdauer bis: 22. August 2017



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten Text und keine Anlagen.

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg
Tel. +49(0)3731-20393-0
Fax +49(0)3731-20393110

Geschäftsführer: Thomas Hübner
Steuernummer: 220/114/03011
Amtsgericht Chemnitz HR B 21581
www.mpa-dresden.de
Email info@mpa-dresden.de

Sparkasse Mittelsachsen
Poststraße 1a
09599 Freiberg
Kto. 3115024672
BLZ 870 520 00

USt-IdNr. DE234220069
IBAN DE68 8705 2000 3115 0246 72
BIC WELADED1FGX



A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der unkaschierten bzw. kaschierten Wabenplatte „SWAP Classic Wave“, „SWAP Excellent Wave“, „SWAP Ultra Wave“, „SWAP Classic Board“, „SWAP Excellent Board“ oder „SWAP Ultra Board“ genannt, als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E) nach DIN EN 13501-1:2010-01¹.

1.2 Verwendungsbereich

Die „SWAP Classic Wave“, „SWAP Excellent Wave“, „SWAP Ultra Wave“, „SWAP Classic Board“, „SWAP Excellent Board“ bzw. „SWAP Ultra Board“ ist eine Wabe für den Messe-, Laden- und Kulissen- /Theaterbau sowie für die Herstellung von Einbaumöbeln und Türen und für das Baugewerbe im Innenbereich.

Die Papierwabe ist nur normalentflammbar, wenn sie zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nummer 2.10.1.2 Ausgabe 2012/1 zu erfüllen sind.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse E nach DIN EN 13501-1: 2010-01 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie des Schall- oder Wärmeschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere Nachweise (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1** Die Wabenplatten bestehen aus verschiedenen Recyclingpapieren und Natriumsilikatkleber sowie ggf. zusätzlichen Deckpapieren und Dispersionskleber in folgende Kombinationen sowie Dicken:

SWAP-Wabe (SWAP Classic/ Excellent/ Ultra Wave):

Wellenstoff: Papier 90 g/m² bis 160 g/m², 8 mm bis 100 mm, braun
Testliner II: Papier 115 g/m², 8 mm bis 100 mm, braun
Testliner III: Papier 90 g/m², 8 mm bis 100 mm, braun

SWAP-Platte, bestehend aus Wabekern und beidseitiger Kaschierung (SWAP Classic/ Excellent/ Ultra Board):

1. Wellenstoff (Papier 90 g/m² bis 115 g/m²) + Kaschierung

Testliner 180 g/m², 10 mm bis 100 mm (braun)
Testliner 200 g/m², 10 mm bis 100 mm (braun)
Kraftersatz 300 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Kraftliner 280 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Kraftliner 350 g/m², 5 mm bis 100 mm (weiß)
Testliner + UPM Silk + PE 305 g/m² 5 mm bis 100 mm (weiß)

2. Wellenstoff (Papier 160 g/m²) + Kaschierung

Testliner 180 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Testliner 200 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Kraftersatz 300 g/m², 5 mm bis 100 mm (braun)
Kraftliner 280 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Kraftliner 350 g/m², 5 mm bis 100 mm (weiß)
Testliner + UPM Silk + PE 305 g/m² 5 mm bis 100 mm (weiß)

3. Testliner II (Papier 115 g/m²) + Kaschierung

Testliner 180 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Testliner 200 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Kraftersatz 300 g/m², 5 mm bis 100 mm (braun)
Kraftliner 280 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Kraftliner 350 g/m², 5 mm bis 100 mm (weiß)
Testliner + UPM Silk + PE 305 g/m² 5 mm bis 100 mm (weiß)



4. Testliner III (Papier 90 g/m²) + Kaschierung

Testliner 180 g/m², 10 mm bis 100 mm (braun)
Testliner 200 g/m², 10 mm bis 100 mm (braun)
Kraftersatz 300 g/m², 5 mm bis 100 mm (braun)
Kraftliner 280 g/m², 8 mm bis 100 mm (braun)
Kraftliner 350 g/m², 5 mm bis 100 mm (weiß)
Testliner + UPM Silk + PE 305 g/m² 5 mm bis 100 mm (weiß)

2.1.3 Die Wabenplatte muss die Anforderungen an normalentflammbar Baustoffe (Klasse E nach DIN 13501-1: 2010-01) erfüllen.

2.1.4 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Dresden hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.5 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	2012-B-0318/02.1 vom 23.08.2012 in Verbindung mit 2012-B-0318/01 vom 23.08.2012	DIN EN ISO 11925-2:2002-07 DIN EN 13501-1: 2010-01

2.2 Herstellung

Bei der Herstellung der unkaschierten bzw. kaschierten Wabenplatte „SWAP Classic Wave“, „SWAP Excellent Wave“, „SWAP Ultra Wave“, „SWAP Classic Board“, „SWAP Excellent Board“ oder „SWAP Ultra Board“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

Die Wabenplatte, die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel der unkaschierten bzw. kaschierten Wabenplatte „SWAP Classic Wave“, „SWAP Excellent Wave“, „SWAP Ultra Wave“, „SWAP Classic Board“, „SWAP Excellent Board“ bzw. „SWAP Ultra Board“ müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Folgende Angaben sind auf der Wabenplatte, der Verpackung, dem Lieferschein oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktnamen, Typ
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers
- Name des Herstellers
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2012-B-0318/03
- Herstellwerk
- normalentflammbar (Klasse E) nach DIN EN 13501-1:2010-01



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“, bzw. die DIN 18200 (jeweils in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse E nach DIN EN 13501-1: 2010-01 für diesen Anwendungsfall erforderlich.
- 4.2 Die Wabenplatte ist nur normalentflammbar, wenn sie zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist. Wird dieser Abstand unterschritten, ist ein neuer Nachweis der Klasse E nach DIN EN 13501-1: 2010-01 für diesen Anwendungsfall erforderlich.
- 4.3 Das Bauprodukt darf nur im Innenbereich verwendet werden.



5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Landesbauordnung für Sachsen (LBO) vom 28. Mai 2004 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Ausgabe 2012/1. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 23. August 2012

Dipl.-Ing. Dittrich
Prüfstellenleiter

